

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/044/2012)

Sitzung am: 06.09.2012

Beschluss zu: A0603/12

Gegenstand:

Romantische Kutschfahrten nur mit Tierschutz – Städtische Leitlinien für Pferdefuhrwerksbetriebe

Beschluss:

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, im Rahmen einer Sondernutzung für das Kutschgewerbe zu regeln:

1. das Kutschgewerbe in der Landeshauptstadt Dresden im Sinne der 1995 von der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) verabschiedeten „Ethischen Grundsätze des Pferdefreundes“ sowie den 1996 in Kraft getretenen „Richtlinien für den Bau und Betrieb pferdebespannter Fahrzeuge“ („Richtlinien für den Bau und Betrieb pferdebespannter Fahrzeuge – Anerkannte Regeln der Technik und Verhaltensvorschriften unter besonderer Berücksichtigung der StVZO und StVO, hrsg. von der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) e. V. im Einvernehmen mit der DEKRA AG und dem Verband der Technischen Überwachungs-Vereine e. V. (VdTÜV), Warendorf 2007“) zu regeln.
2. dafür bis zum 31.12.2012 Leitlinien für den Betrieb von Pferdefuhrwerken in Dresden zu erstellen und dem Stadtrat zum Beschluss vorzulegen.
Diese Leitlinien dienen als Mindestanforderungen für Kutschbetriebe. Sie sollen u. a.
 - a) tierschutzrechtliche Aspekte (Alter/Ausbildungsgrad, Arbeits- und Pausenzeiten, Frischwasser- und Nahrungsversorgung, Verhältnis zur Zuglast sowie die Schaffung eines Pausenplatzes mit naturbelassenem Boden) festlegen,
 - b) Mindestanforderungen an den Fahrer/die Fahrerin festlegen und
 - c) Ausstattungs- und Sicherheitsstandards der Pferdefuhrwerke (u. a. Signale, Beleuchtung, Tritte, Aufbau, Achsenlast, Sitzplätze ...) festschreiben.
3. dementsprechend nur jene Anbieter von gewerblichen Kutschfahrten in der Stadt Dresden zuzulassen, die diese Leitlinien erfüllen und die fachliche Qualifikation all ihrer Fahrer/Fahrerinnen durch Vorlage des FN-Fahrabzeichens, einer erfolgreich abgelegten anderen dem Deutschen Fahrabzeichen gleichwertigen Fahrprüfung oder langjährige Erfahrungen im Umgang mit Pferden und Kutschen sowie eine Fahrerlaubnis für Kraftfahrzeuge nachweisen können.

4. dass zur regelmäßigen Kontrolle der Leitlinien Ordnungsamt und Veterinäramt in Abstimmung gemeinsam tätig werden.

Helma Orosz
Vorsitzende